

**Antwort der Verwaltung
Vorlage Nr.: 20193259**

Status: öffentlich

Datum: 03.12.2019

Verfasser/in: Dahlhaus, Heike

Jobcenter Bochum

Fachbereich: Jugendamt

Bezeichnung der Vorlage:

Bildung und Teilhabe: Übernahme der Schulbuchkosten

Bezug:

Anfrage der Fraktion DIE Linke im Rat der Stadt Bochum zur Sitzung des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales am 01.10.2019

Beratungsfolge:

Gremien:

Sitzungstermin:

Zuständigkeit:

Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales	05.12.2019	Kenntnisnahme
Ausschuss für Schule und Bildung	21.01.2020	Kenntnisnahme
Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie (JHA)	26.02.2020	Kenntnisnahme

Wortlaut:

Bochum prekär weist darauf hin, dass das Bundessozialgericht am 08.05.2019 entschieden hat, dass ein zusätzlicher Anspruch auf Übernahme von Schulbuchkosten besteht, wenn diese nicht nach landesrechtlichen Bestimmungen übernommen werden oder es dafür keine Befreiung gibt (B 14 AS 6/18 R und B 14 AS 13/18 R). Dieser Übernahmeanspruch besteht trotz der Änderungen beim Bildungs- und Teilhabepaket zum 01.08.2019. Rechtsgrundlage ist die Härtefallklausel nach § 21 Abs. 6 AGB II. Diese Urteile sind verbindliches Recht und müssen von den Jobcentern angewendet werden.

Vorbildhaft hat etwa das Jobcenter Euskirchen die Schulleitungen der örtlichen Schulen angeschrieben und bittet darum, anspruchsberechtigte Eltern auf den Übernahmeanspruch für Schulbuchkosten hinzuweisen.

Dazu fragen wir an:

1. Welche Schritte haben die Stadt Bochum bzw. das Jobcenter Bochum bisher ergriffen, um dafür Sorge zu tragen, dass alle betroffenen Eltern darüber informiert sind, dass ein zusätzlicher Anspruch auf Übernahme von Schulbuchkosten besteht?
2. Wenn noch nicht geschehen, wann wird das Jobcenter Bochum die Schulleitungen der örtlichen Schulen entsprechend anschreiben? Welche weiteren Maßnahmen werden wann ergriffen, um möglichst alle Eltern zu erreichen?

Wir bitten darum, die Antwort auf diese Anfrage auch dem Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie sowie dem Ausschuss für Schule und Bildung zur Kenntnis zu geben.

- 1. Frage:** Welche Schritte haben die Stadt Bochum bzw. das Jobcenter Bochum bisher ergriffen, um dafür Sorge zu tragen, dass alle betroffenen Eltern darüber informiert sind, dass ein zusätzlicher Anspruch auf Übernahme von Schulbuchkosten besteht?

Antwort Jugendamt: Ob ein zusätzlicher Anspruch tatsächlich besteht, ist durch das Jobcenter Bochum zu prüfen. Dieser Anspruch besteht nicht nach § 28 Sozialgesetzbuch II (SGB II) und kann somit nicht von der Bildung und Teilhabe (BuT) beantwortet werden. Unter Umständen besteht ein Anspruch nach § 21 Abs. 6 SGB II, welcher durch das Jobcenter gewährt werden muss. Dementsprechend werden auch die Kundinnen und Kunden im Beratungs- und Servicecenter BuT informiert.

Antwort Jobcenter: Vor dem Hintergrund diverser sozialgerichtlicher Entscheidungen im Kontext von Bedarfen für Schul- und Lernmaterialien wurde seitens des Jobcenter Bochum bereits am 19.07.2019 per E-Mail beim Schulverwaltungsamt der Stadt Bochum angefragt, ob es auch in Bochum - wie in einigen benachbarten Gemeinden - eine der in § 96 Abs. 3 SchulG NRW geregelte Befreiung des Eigenanteils für Empfängerinnen und Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) vergleichbare Befreiung auch für Empfängerinnen und Empfänger von Hilfen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) gibt. Dies wurde von dort verneint.

Im September 2019 entschied dann das Bundesministerium für Arbeit und Soziales nach Auswertung der sozialgerichtlichen Entscheidungen den Eigenanteil an den Kosten für die Beschaffung erforderlicher Lernmittel als leistungsrechtlichen (Mehr)Bedarf nach § 21 Abs. 6 SGB II anzuerkennen.

Angesichts der daraufhin erfolgten Veröffentlichungen (z. B. aktiv durch die Pressestelle der Regionaldirektion NRW der Bundesagentur für Arbeit oder auch durch Tacheles e.V.) ging das Jobcenter Bochum von entsprechenden Antragstellungen aus. Vom Jobcenter Bochum wurde es jedoch als zielführend angesehen, VOR der Veröffentlichung eigener ergänzender Informationen und Hinweise, das Schulverwaltungsamt in diesen Prozess einzubinden, um ein abgestimmtes Verfahren zu installieren. Insofern wurde das Schulverwaltungsamt Ende September per E-Mail angeschrieben und der Entwurf eines Vordrucks übersandt, auf dem die jeweiligen Klassen- bzw. Stufenleitung die maßgebliche Höhe des Eigenanteils und damit des leistungsrechtlichen Bedarfs bescheinigen kann.

Diesen Vordruck hat das Schulverwaltungsamt mit Rundschreiben Nr. 20191010 den Bochumer Schulen bekanntgegeben.

Das Jobcenter Bochum hat mittlerweile eine entsprechende Information auf seiner Homepage (www.jobcenter-bochum.de) veröffentlicht und hält dort den notwendigen Vordruck zum Download bereit.

Auch eine Presseinformation an die Bochumer Medien ist geplant.

Frage: Wenn noch nicht geschehen, wann wird das Jobcenter Bochum die Schulleitungen der örtlichen Schulen entsprechend anschreiben? Welche weiteren Maßnahmen werden wann ergriffen, um möglichst alle Eltern zu erreichen?

Antwort Jugendamt: Wie in Frage 1 dargestellt, ist das Jobcenter zuständig. Dementsprechend werden alle Maßnahmen von dort aus initiiert.

Antwort Jobcenter: Siehe Antwort zu Frage 1.

Anlagen: